



Forschungsstelle für  
die böhmischen Länder

● Collegium Carolinum e.V., Hochstraße 8, D-81869 München

Herrn  
RA Michael Kaspar  
Gieselerstraße 13  
10713 Berlin



Prof. Dr. Schulze Wesse  
1. Vorsitzender

München, den 21.05.2010

Hochstraße 8  
D-81869 München

**Betreff: Ihr Schreiben vom 26. April 2010**

Telefon 089/55 28 06-0  
Telefax 089/55 28 06-44

Sehr geehrter Herr Kaspar,

post.co@extern.lrz-mi.ench  
www.collegium-carolinum.o

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. April 2010.

Zu Ihren Ausführungen möchte ich Folgendes bemerken: Zu trennen sind

- 1. die sich aus den zwischen dem Collegium Carolinum und Ihren Mandanten abgeschlossenen Werkverträgen ergebenden Leistungspflichten bzw. – nach dem Rücktritt vonseiten des Collegium Carolinum – die Pflichten aus dem Rückabwicklungsverhältnis.

Da der Rücktritt auf den durch Ihre Mandanten zu verantwortenden Wegfall der Geschäftsgrundlage zurückzuführen ist, muss bei der Bestimmung dieser Pflichten auch das wissenschaftliche Gesamtprojekt einbezogen werden, das von der VW-Stiftung und dem Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds finanziert wurde.

- 2. zusätzlich zu diesen schuldrechtlichen Grundlagen ist die Frage des Urheberrechts von Bedeutung. An dieser Stelle möchte ich nur kurz auf meine Ausführungen aus dem Schreiben vom 03.03.2010 hinweisen.

Unabhängig vom Fortbestand oder Wegfall eines schuldrechtlichen Verhältnisses besteht zwischen den Herausgebern und den einzelnen Projektmitarbeitern eine Urheberrechtsgemeinschaft (§ 8 UrhG). Darauf ist vorsorglich hinzuweisen, sollen die Mitarbeiter eine Veröffentlichung oder Teilveröffentlichung von Forschungsergebnissen planen.

Da Sie auf die Urheberrechtsfrage gar nicht eingehen, werde ich mich im Folgenden nur auf die erste Frage beziehen.

Die von Ihnen vertretene Auffassung, dass sich aus den zwischen Ihren Mandanten und dem Collegium Carolinum geschlossenen Werkverträgen keine

HypoVerainsbank München  
BLZ 700 202 70  
Kto.-Nr. 564 901

IBAN DE74 7002 0270 1  
5649 01  
BIC HYVEDEM33XX



Forschungsteile für  
die böhmischen Länder



Institut für  
Rechtswissenschaften  
LMU

Prof. Dr. Schulze Wesse  
1. Vorsitzender

weiteren Leistungspflichten ergeben, lässt sich nicht halten. Vielmehr hat sich das bestehende Werkvertragsverhältnis aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage und des Rücktritts in ein schuldrechtliches Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt. Auch wenn daher mit Ihren Worten „kein Arbeitsverhältnis mehr besteht“, bestehen aus dem Rückabwicklungsverhältnis weiterhin Rechte und Pflichten. Nach der Aufhebung der Mittelsperre durch die VW-Stiftung ist deshalb auch die zweite Abschlagszahlung auf die Werkverträge ausbezahlt worden. Damit konnten die durch die Mittelsperre entstandenen Unannehmlichkeiten für Ihre Mandanten zumindest nachträglich ausgeglichen werden.

Im Gegenzug gehen wir davon aus, dass Ihre Mandanten selbstverständlich den verbleibenden Verpflichtungen aus dem Werkvertrag nachkommen. Wir erwarten, dass zumindest die bis zum Zeitpunkt der Zwischenberichte am 15.12.2009 erarbeiteten Dokumente als in den Berichten genannte Teilleistungen dem Collegium Carolinum zur Verfügung gestellt werden. Die Übersendung der Zwischenberichte stellt lediglich eine Nebenleistungspflicht des Werkvertrags dar. Dies kann die vertragliche Hauptleistungspflicht – Bearbeitung der Editionsdocuments etc. – nicht ersetzen. Vielmehr wurde diese bis zum heutigen Tage nicht erfüllt, insbesondere nicht zum 15.12.2009 wie Sie in Ihrem Schreiben annehmen.

Zum Abschluss möchte ich einige Missverständnisse ausräumen, die in Ihrer Darlegung des Sachverhalts deutlich werden.

So wurde beispielsweise von Seiten der Projektleitung der Rücktritt von den Werkverträgen nicht schon am 22.12.2009 erklärt. Vielmehr sah ich mich zu diesem Zeitpunkt lediglich dazu veranlasst, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Gründe für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegen. Nachdem mehrere Vermittlungsversuche gescheitert waren, war dies die letzte Möglichkeit, die Projektmitarbeiter zur Rückkehr zu den gemeinsam vereinbarten Grundlagen der Projektarbeit zu bewegen. Ihre Interpretation, dass damit der Rücktritt erklärt worden sei, ist ganz fern liegend, wie der abschließende Hinweis in dem Schreiben zeigt, dass „noch die Möglichkeit [besteht], auf der Basis der bestehenden Vereinbarungen das Projekt wiederherzustellen.“

Im Schreiben vom 15.01.2010 haben Ihre Mandanten deutlich gemacht, dass sie dieses Vermittlungsangebot ausschlagen. Allerdings kann darin rechtlich kein Rücktritt gesehen werden. Dieser wäre nach § 323 Abs. 6 BGB ohnehin ausgeschlossen, wenn die Gründe für den Rücktritt durch die erklärende Partei

überwiegend selbst zu verantworten sind. Dies ist vorliegend der Fall. Die Missachtung der Projektleitung war der Rechtsgrund für den Wegfall der Geschäftsgrundlage und damit den Rücktritt des Collegium Carolinum von den Werkverträgen. Dies ist von Ihren Mandanten allein zu verantworten.

An dieser Stelle ist es notwendig, noch einmal auf den Kontext des Gesamtprojekts einzugehen. Das Gesamtprojekt wurde ursprünglich von den Kollegen Brandes (Düsseldorf) und Malif (Brno) beantragt und geleitet. Nach einem Zerwürfnis zwischen einzelnen Projektmitarbeitern, namentlich Herrn von Arburg, und Herrn Brandes ist es von der Projektleitung aufgegeben und an die VW-Stiftung zurückgegeben worden. Die VW-Stiftung übertrug die Leitung des Projekts an Herrn Tůma (Prag) und mich. Zwischen den Projektleitern und Herrn von Arburg und Herrn Staněk wurde eine detaillierte Vereinbarung bzgl. der Herausgeberschaft des Gesamtprojektes und der Einzelbände getroffen, die von Herrn von Arburg und Herrn Staněk im Juni 2007 schriftlich bestätigt wurde. Nachdem das Projekt zwei Jahre gelaufen war, wurde die Projektleitung von Herrn von Arburg angefochten und die Vereinbarungen bzgl. der Herausgeberschaft einseitig aufgekündigt. Diesen Sachverhalt musste ich der VW-Stiftung mitteilen, die uns - in umfassender Kenntnis der Argumentation von Herrn von Arburg - zur Einstellung der Zahlungen aufgefordert hat. Dies war für die Projektmitarbeiter vorherzusehen, denn die VW-Stiftung hatte genauso reagiert, als Herr von Arburg die Projektleitung von Herrn Brandes angegriffen hatte. Sowohl aus der Sicht der Projektleitung als auch der VW-Stiftung bedeutete dies eine Unterbrechung, aber keine Aufkündigung des Projekts. Wie bereits ausgeführt, erging an die Projektmitarbeiter wiederholt die Einladung zu einem Gespräch, das zur Wiederaufnahme der Editionsarbeit führen sollte.

Im Schreiben vom 03.03.2010 hat das Collegium Carolinum deutlich gemacht, dass es an den bestehenden Werkverträgen nicht festhalten wird und davon zurücktritt. Verstehen Sie es bitte als ein Entgegenkommen an Ihre Mandanten, dass das Collegium Carolinum nun lediglich die bis zum 15.12.2010 zu erbringenden Leistungen einfordert.

Das Editionsprojekt halte ich weiterhin für wichtig und will daher versuchen, zu einem gegebenen Zeitpunkt mit den Projektmitarbeitern zu einer urheberrechtlichen Einigung zu gelangen, um die Edition am Collegium Carolinum zu Ende zu führen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dies die Projektmitarbeiter wissen ließen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Martin Schulze Wessel

